Trauerfeier für Rudolf Eucken.

Jena. In der überfüllten Kapelle des Nordfriedhofes fand am Sonnabend nachmittag unter Beteiligung des Lehrkörpers der Universität, der Studentenschaft, von Vertretern des Eucken-Bundes und vieler anderer Leidtragender die Trauerfeier für Rudolf Eucken statt. Unter den Anwesenden bemerkte man auch Staatsminister Dr. Baumbach in Vertretung der thüringischen Landesregierung. Nach dem Gesang des Chorals „Großer Gott, wir loben dich" durch die Kurrende hielt der Universitätsprediger Geh. Kirchenrat Prof. Dr. Thümmel die Predigt, der er den Text von dem Tode des Propheten Elias zu Grunde legte. Der Redner zeichnete ein Lebensbild des schlichten deutschen Gelehrten, der auch ein echter Christ war. Nach der Predigt sang die Trauergemeinde gemeinsam Rudolf Euckens Lieblingschoral „Nun danket alle Gott", worauf der Prorektor der thüringischen Landesuniversität Prof. Dr. Gerland die Bedeutung Euckens für das deutsche Geistesleben würdigte. „Wir sind stolz darauf", so führte er aus, „daß er der Unsrige war". Wenn wir auch Abschied nehmen müssen von dem, was sterblich an Eucken war, sein Geist bleibt doch lebendig. Weitere Ansprachen hielten Prof. Dr. Zucker für die philosophische Fakultät und Prof. Dr. Hübner für die wirtschaft-wissenschaftliche Fakultät, deren Ehrendoktor Eucken war. Auch die Studentenschaft ehrte das Andenken ihres großen Lehrers durch Niederlegung eines Kranzes. Hierauf sprachen die Vertreter der Ortsgruppen Jena, Kempten und München des Eucken-Bundes, die das Gelöbnis ablegten, das Werk des Meisters getreu zu verwalten. Die Kemptner legten Blumen aus den oberbayrischen Alpen nieder. Einen tiefen Eindruck machten die Worte des Vertreters der finnischen Regierung, die in Eucken ihren treuesten und teuersten Freund ehrt. Mannhaft sei, so führte der Redner aus, Eucken für Finnland eingetreten, als es zu einer russischen Provinz gemacht werden sollte. Er habe die Geister Europas angerufen, weil er an die Zukunft Finnlands glaubte. Finnland werde Eucken nie vergessen. Auch die Deutschbalten legten einen Kranz am Sarge nieder. Als letzter sprach Oberpfarrer Gramms für die Luther-Gesellschaft, deren Begründer und Vorsitzender Eucken gewesen ist. Nach Gebet und Segen sank dann unter den Klängen des Harmoniums der Sarg mit der sterblichen Hülle des Philosophen langsam in die Tiefe, um den Flammen übergeben zu werden.

Gerichtssaal.

Ein kommunal-politischer Beleidigungsprozeß.

Die angeblichen Provisionen des Reichsministers Dr. Külz.

Die Deutsche Demokratische Partei, Ortsgruppe Dresden, hielt am 23. September 1925 im Künstlerhaus eine öffentliche und namentlich von Gegnern stark besuchte Versammlung ab, die der Dresdener Stadtverordnetenvorsteher Oberstudiendirektor Prof. Dr. Zetzsche leitete und in der Bürgermeister Dr. Külz, der jetzige Reichsinnenminister, über das Thema: Wie steht es um unser Volk? sprach. Diese Versammlung nahm einen sehr stürmischen Verlauf, sie wurde schließlich während der allgemeinen Aussprache gesprengt. Unter den Versammlungsbesuchern befand sich auch der 1890 zu Zwickau geborene, im Stadtteil Dobritz wohnende Volksschullehrer und deutschsoziale Stadtverordnete Alfred P. Blumentritt. Als Dr. Külz in seiner Rede besonders als damaliger Dezernent der Finanzverwaltung der Stadt Dresden bzw. als zweiter Bürgermeister auf kommunal-politische Fragen näher einging und dabei zu sparsamster Wirtschaft usw. riet, da soll Lehrer Blumentritt mehrere Zwischenrufe getan haben, nach denen beispielsweise der Vortragende beim Ankauf der Albrechtsschlösser Provisionen eingesteckt habe. Lehrer Blumentritt war dann auch der erste Debatteredner. Er griff in seinen Ausführungen Dr. Külz als politischen Gegner heftig an, wobei er Worte gebrauchte, die zusammen mit den zuvor getanen Zwischenrufen später zur Erhebung einer Anklage wegen Beleidigung führten. Am 1. Juni 1926 stand Lehrer Blumentritt wegen öffentlicher Beleidigung

vor dem Gemeinsamen Schöffengericht Dresden.

Er wurde beschuldigt, Dr. Külz in jener Versammlung sowohl durch Zwischenrufe als auch als Debatteredner öffentlich beleidigt zu haben, indem er ihm den Vorwurf der Provisionsjägerei gemacht und weiter als ein Unglück für die Stadt Dresden, als gemeingefährlichen Schädling bezeichnet haben soll. Der Angeklagte bestritt in der Gerichtsverhandlung nachdrücklich, diese Aeußerungen in der ihm zur Last gelegten Weise getan zu haben, er will Dr. Külz nicht als damaligen Bürgermeister und Kommunalpolitiker angegriffen, sondern als führende Person der Deutschen Demokratischen Partei bekämpft haben. Die Beweiserhebung verlief ungünstig, der Angeklagte wurde für schuldig befunden und wegen öffentlicher Beleidigung zu zwei Monaten Gefängnis verurteilt.

Kurze Zeit nach dieser Verhandlung hatte Lehrer Blumentritt am 16. Juni nach dem Eldorado eine öffentliche Versammlung einberufen, in der er in reichlich zweistündigen Ausführungen zu dem gegen ihn ergangenen Urteil Stellung nahm und in Verbindung damit kommunale Fragen der Stadt Dresden erörterte. Auch in dieser Versammlung übte er eine scharfe Kritik.

Gegen das Urteil vom 1. Juni hatte Lehrer Blumentritt

Berufung eingelegt,

mit der sich am Sonnabend unter Vorsitz des Landgerichtsdirektors Dr. Knoth die Zweite Strafkammer zu befassen hatte. Die Verhandlung war von langer Dauer, sie währte bis in die späten Nachmittagsstunden, da der Angeklagte und sein Verteidiger Rechtsanwalt Dr. Jurgeleit verschiedene Vertagungs- und Beweisanträge stellten. Wie schon in erster Instanz, so bestritt der Beschuldigte auch diesmal nachdrücklich, die ihm zur Last gelegten Aeußerungen in dieser Form getan zu haben. Die belastenden Angaben stammten von politischen Gegnern, er sei selbst sehr scharf angegriffen und auch schwer beleidigt worden; seine Zwischenrufe und Ausführungen als Diskussionsredner seien mißverstanden und irrtümlich aufgefaßt worden. Er überreichte dem Berufungsgericht

eine Erklärung,

die zum Vortrag gelangte und die wie folgt lautete:

1. Ich habe nicht den geringsten Anlaß, zu behaupten, daß Herr Dr. Külz bei seinen für die Stadt Dresden bewirkten Grundstückskäufen irgendwelche persönlichen Vorteile verfolgt oder erzielt hat. Wenn ich anläßlich einer öffentlichen Versammlung in Dresden am 23. September 1925 Aeußerungen getan haben sollte, die eine solche Deutung zuließ, so bedauere ich das ausdrücklich und erkläre, daß ich eine derartige Behauptung gegen die Ehrenhaftigkeit des Herrn Dr. Külz nicht aufstellen kann.

2. Ich habe keinen Anlaß zu einer abfälligen Kritik gegenüber dem Rat und dem Oberbürgermeister der Stadt Dresden wegen ihrer in der Strafsache gegen mich getroffenen Entscheidung auf Stellung von Strafantrag. Ebenso habe ich keinen Anlaß, die Maßnahmen der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes und die Aussagen der in erster Instanz vernommenen Zeugen abfällig zu kritisieren. Wenn meine Bemerkungen in der öffentlichen Versammlung vom 16. Juni 1926 diese Deutung zulassen sollten, so bedauere ich das und nehme diese Bemerkungen zurück.

Das Gericht hat Herrn Dr. die weitere Beweiserhebung

eine, zu der gegen dreißig Zeugen vorgeladen waren. Als erster Zeuge wurde Reichsminister Dr. Külz gehört, der zunächst erklärte, daß er in der in Betracht kommenden Versammlung das Referat gehalten und sofort erkannt habe, daß Störungen geplant waren. Die Versammlung habe unter dem Zeichen einer starken politischen Erregung gestanden. Es seien viele Zurufe gefallen. Er habe aber solche Bemerkungen vom Angeklagten nicht gehört. Der Angeklagte sei als erster Debatteredner aufgetreten; er habe sofort sehr scharf eingesetzt und sei auch persönlich auf kommunal-politische Gebiet übergegangen. Auf den persönlichen Angriffen des Zeugen sei Stadtv. Blumentritt ausgeführt: „Wir betrachten Dr. Külz als einen Günstling der Stadt Dresden. Wir werden im Winter eine Versammlung einberufen und Bürgermeister Dr. Külz entgegentreten." Im weiteren Verlauf seiner Vernehmung habe der Angeklagte die Tätigkeit des Zeugen auch als gemeingefährlich bezeichnet. Reichsminister Dr. Külz führte dann weiter aus, er habe nie eine Provision angeboten bekommen oder gar eine solche erhalten. Als 2. Bürgermeister von Dresden habe er die satzungsgemäßen Vergütungen aus der Dr. Günzschen Stiftung erhalten, die sich jemals nach den erzielten Reingewinnen richteten. Was den Strafantrag anlange, so sei dieser vom Rat der Stadt Dresden gestellt worden. Er habe kein Interesse an einer Bestrafung.

Dagegen habe er aber das lebhafteste Interesse an einer sachlichen Klarstellung und Aufklärung der aufgestellten Behauptungen,

damit deren Unrichtigkeit und Unwahrheit gerichtlich geklärt werde.

Der Beschuldigte Blumentritt führte hierzu aus, es müsse beim Zeugen Dr. Külz ein Irrtum vorliegen. Unmöglich könne er, der Angeklagte, das Wort „gemeingefährlich" gebraucht haben, er gebe aber zu, außergewöhnlich stark erregt gewesen zu sein.

Zeuge Reichsminister Dr. Külz bemerkte daraufhin nochmals, daß er sich die Worte sofort niedergeschrieben habe und daß ihm ein Irrtum nicht unterlaufen sei.

Das Gericht hörte dann die anderen geladenen Zeugen, von denen mehrere Personen in unmittelbarer Nähe des Angeklagten gestanden und dessen Aeußerungen bzw. Zwischenbemerkungen in dieser oder jener Form gehört haben wollen, während Parteifreunde des Beschuldigten dessen Bemerkungen in wieder anderer und nicht beleidigender Form vernommen haben wollen. Ein großer Teil Zeugen gab an, überhaupt keinen Zwischenruf des Angeklagten gehört zu haben.

Die Vertagungs- und Beweisanträge wurden vom Gericht sämtlich abgelehnt. Rechtsanwalt Dr. Jurgeleit begründete alsdann in langen Ausführungen die Berufung. Die Versammlung sei fanatisch erregt gewesen. Die Belastungszeugen seien politische Gegner. Der eine Zeuge habe im Saale Ordnungsdienst gehabt und wolle die Zwischenrufe in der einen Form, der andere Zeuge in entgegengesetzter Weise vernommen haben. Einmal sollen die Bemerkungen sehr laut getan worden sein, andere Zeugen hätten das Gegenteil ausgesagt und erklärt, Blumentritt habe nur vor sich hingesprochen. Ein Zeuge sei dem Angeklagten immer nachgelaufen und habe geäußert, er wolle ihm einen Strick drehen. Dann sei der Angeklagte auch beschimpft worden. Die verschiedenen belastenden Aussagen ließen eine große Unklarheit erkennen, er bitte daher um die Freisprechung seines Mandanten, der sich nur zur Sache und sachlich geäußert habe, von verleumderischer Beleidigung könne keine Rede sein.

In kurzen Ausführungen beantragte Staatsanwalt Dr. Arndt die Verwerfung der Berufung. Der Tatbestand sei erfüllt. Der § 193 schlage hier nicht ein. Dr. Külz sei schwer beleidigt worden. Der hier in öffentlicher Versammlung erhobene Vorwurf sei einer der schwersten, der gegen Beamte erhoben werden könne. Durch solche Behauptungen werde das ganze politische Leben vergiftet.

Der Angeklagte Blumentritt führte im Schlußwort aus, er stehe das erstemal unter Anklage; er habe die ganze Angelegenheit politisch gar nicht so ernst genommen, sonst hätte er die Sache durch Abgabe einer Erklärung schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens aus der Welt geschafft. Die Versammlung am 23. September 1925 habe unter dem Zeichen des Terrors gestanden. Nach Monaten seien politische Gegner aufs Rathaus gelaufen, um Beschuldigungen vorzubringen und um Aeußerungen protokollieren zu lassen, die er nicht oder in ganz anderer Fassung getan habe. Wenn solche Urteile, wie das in seinem Falle ergangene, Schule machen sollten, dann könne man in keine gegnerische Versammlung mehr gehen und seine Partei-Interessen vertreten. Systematisch werde er verfolgt und beleidigt. Er bitte um seine Freisprechung.

Das Urteil.

Das Gericht hob das erstinstanzliche Urteil auf und erkannte wegen öffentlicher Beleidigung auf tausend Mark Geldstrafe, hilfsweise zwei Monate Gefängnis.

In der Begründung führte Landgerichtsdirektor Dr. Knoth u. a. aus, der Beweis der Schuld sei als erbracht anzusehen. In der abgegebenen Erklärung gebe der Angeklagte die Möglichkeit zu, gewisse Aeußerungen doch getan zu haben. Nach den eidlichen Bekundungen seien Worte gefallen, durch die Dr. Külz ungemein schwer beleidigt worden sei. Nach der Erklärung des Zeugen habe für das Berufungsgericht die Möglichkeit bestanden, eine Geldstrafe auszuwerfen, auf die demnach auch erkannt worden sei.

•

Ein Hungerkünstler wegen Bettelns verurteilt.

Der Handlungsgehilfe Grundmann war vom 2. bis 20. April 1926 in einem Chemnitzer Lokal als sogenannter Hungerkünstler aufgetreten. Am 20. April hatte er durch den Portier des Lokals zwei Plakate schreiben und in dem Raume, in dem sich das Glashaus mit dem Hungerkünstler befand, aufhängen lassen. Das eine hatte die Aufschrift: Gäste besserer Kreise, die meine nähere Bekanntschaft zu machen wünschen, werden um ihre Adresse gebeten! Und auf dem anderen Plakat stand geschrieben: Welche edle Menschen gewähren mir nach Beendigung meines Experimentes Erholungsaufenthalt in selbstloser Weise? G. ist dieserhalb wegen Bettelns, nachdem das Amtsgericht auf 3 Wochen Haft erkannt hatte, von der Berufungsinstanz zu einer Geldstrafe verurteilt worden. Der Einwand des Angeklagten, daß es sich bei dem ersten Plakate lediglich um die Anlegung eines Gästebuches handle, wurde als unbeachtlich zurückgewiesen, der Angeklagte habe Adressen von bessersituierten Gästen sammeln wollen, um diese später aufzusuchen und deren Mildtätigkeit in Anspruch zu nehmen. Bezüglich des anderen Plakats hatte der Angeklagte geltend gemacht, nicht eine unentgeltliche Aufenthaltsgewährung im Auge gehabt zu haben, sondern einen Aufenthalt zu angemessenem Preise. Auch mit dieser Verteidigung hatte er keinen Erfolg. Der Angeklagte habe sich nicht bloß an die Gäste gewandt, die ihm Zuwendungen in Aussicht gestellt hätten, sondern an die Allgemeinheit und habe sich Geld oder andere Vorteile verschaffen wollen. Der Inhalt der Plakate entspreche seinem Willen und die Plakate waren auch so aufgehängt, daß er sie lesen konnte.

Die Revision des Angeklagten, dem am 3. März 1926 vom Stadtrat zu Chemnitz ein Gewerbeschein als Hungerkünstler ausgestellt worden war, vertrat den Standpunkt, daß hier überhaupt kein Betteln im Sinne von Paragraph 361, Ziff. 4 des Strafgesetzbuches vorliege. Der Hungerkünstler war gegen Entrichtung eines Entgelts anzusehen und das Publikum habe ohne jede Belästigung sich in dem Raume aufhalten können. In den Plakaten könne kein „Ansprechen" von milden Gaben erblickt werden. Im anderen Falle müßten ja auch alle Künstler Straßen, die während ihrer Vorführungen im öffentlichen Verkehr, obgleich das Publikum Eintrittsgeld bezahlt habe, noch nebenbei zu Tellersammlungen schreiten. Selbst wenn man aber in den Plakaten ein „Ansprechen" erblicken wolle, so liege noch immer kein Betteln vor, da der Angeklagte nur noch um eine weitere Zuwendung (neben dem Eintrittsgelde) gebeten hätte.

Das Landgericht Chemnitz hat das Rechtsmittel verworfen. Der Tatbestand des Paragr. 361, Ziff. 4 sei erfüllt. In dem einen Plakat sei allerdings noch eine Kraftlose Vorbereitung des Bettelns zu erblicken, das gefährde aber nicht das angefochtene Urteil, weil der Vorderrichter nur eine einzige fortgesetzte Handlung angenommen habe.

Freispruch im Prozeß gegen den Tierarzt Dr. Gaul.

* **Berlin.** Vor dem Landgericht begann am Sonnabend der Prozeß gegen den Tierarzt Dr. Gaul. Gegenstand der Verhandlung sind die seinerzeit gemeldeten Erkrankungen mehrerer Personen in Grünheide nach dem Genuß von Fleisch, das Dr. Gaul zum Genuß als Fleischbeschauer freigegeben hatte. Der Kreistierarzt hatte bei den im Anschluß an die Erkrankungen beschlagnahmten Fleischteilen keinen Stempel vorgefunden. Dr. Gaul behauptete, die Stempel, die er am Tage nach der Beschauung aufgedrückt habe, seien vom Regen abgewaschen worden. Als Gaul von der Beschlagnahme erfahren hatte, hatte er auf dem Kauf des geschlachteten Rindes noch einmal den Stempel aufgedrückt. Die Anklage gegen Gaul lautet auf Urkundenfälschung und Vergehen gegen das Fleischbeschaugesetz. Der Prozeß wegen der Erkrankungen in Rüdersdorf auf Grund des Genusses von Fleisch, das ebenfalls von Dr. Gaul geprüft worden war, findet demnächst vor dem Amtsgericht statt.

In dem Prozeß gegen den Tierarzt Dr. Gaul vor der Berufungsstrafkammer des Landgerichts ließ der Staatsanwalt die Anklage wegen Urkundenfälschung fallen, weil die Möglichkeit, daß die Fleischbeschaustempel nicht gehalten hätten, nicht sicher zu widerlegen sei. Dagegen hielt er einen Verstoß gegen das Fleischbeschaugesetz für vorliegend und beantragte 600 M. Geldstrafe. Dem Antrage des Rechtsanwaltes entsprechend kam jedoch das Gericht zu einer Freisprechung. Das Gericht habe zu einer Bestrafung nicht kommen können, weil für Nachlässigkeiten, wie das Unterlassen von Schnitten usw. das Fleischbeschaugesetz keine Strafbestimmungen enthalte.

Zur Verhaftung des „Stahlhelm"-Schriftleiters.

Die Pressestelle des Stahlhelm, B. d. F. — Ortsgruppe Riesa — bittet uns um Veröffentlichung folgender Notiz:

„Der Verteidiger des verhafteten Hauptschriftleiters der Stahlhelmschriftleitung, Friedrich Wilhelm Heinz, teilt der Tagespresse zur Richtigstellung im Zusammenhang mit der Hetze über den angeblichen Fememord an dem Hauptmann Wagner folgendes mit:

Der Oberlint. a. D. Wagner ist nicht ermordet worden, vielmehr hat er bei dem angeblichen Mordversuch nur ganz geringfügige Verletzungen davongetragen. Heinz ist lediglich einer Anstiftung beschuldigt, und zwar auf Grund der Aussage des Beschuldigten Schwing, der sich selbst einer Mittäterschaft an dem angeblichen Mordversuch bezichtigt, obwohl Wagner, der auch in keiner Weise Heinz belastet, von der Mittäterschaft gar nichts weiß. Inwieweit die Angaben Wagners, daß ein Mordversuch vorliegt, der Wahrheit entsprechen, muß die Untersuchung ergeben. Jedenfalls ist das Schweigen von 1922 bis 1926 mehr als auffallend, und weiterhin werden die noch im Gange befindlichen Feststellungen voraussichtlich überraschende Enthüllungen über die Persönlichkeit Wagners und dessen Glaubwürdigkeit bringen. Schwing ist Psychopat, dessen eigener Verteidiger sich auf Paragr. 51 StGB. beruft, und dessen Unzurechnungsfähigkeit durch Sachverständigenbeobachtung festgestellt werden soll. Bei Gegenüberstellung Schwings mit Herrn Heinz hat Schwing seine Aussage, soweit sie Heinz belastet, restlos widerrufen.

Die Informationen der Linkspresse beruhen auf den Angaben eines gewissen Schmidt. Schmidt hat gegen eine Anzahl Personen Erpressungsversuche verübt, hat gestohlen, steht im Verdachte eines Zuhälters und einer homosexuellen Person."

Arthur Mahraun gegen Parteipolitik.

Man berichtet uns: In dem letzten Heft der Monatsschrift „Der Meister" des Jungdeutschen Ordens beantwortet Arthur Mahraun verschiedene Fragen, die in der Oeffentlichkeit für die politischen Ziele des Jungdeutschen Ordens in letzter Zeit aufgetaucht sind. Er lehnt grundsätzlich jeden Eintritt des Jungdeutschen Ordens in das Parlament ab. Er sieht die Ursache unseres inneren Zerfalles in der Schaffung der modernen demokratischen Republik nach fremdem Vorbild und in der Methode der Schaffung des obersten Parlaments. Jede Bewegung, die sich innerhalb dieses parlamentarischen Systems verstrickt, verzichtet erfahrungsgemäß nach dem Grundsatz des Mehrheitsbeschlusses auf eine grundlegende Erneuerung von Volk und Staat, wie sie der Jungdeutsche Orden in seinem Volksstaat erstrebt. Es ist natürlich zur Hebung des politischen Niveaus zu begrüßen, wenn im deutschen Parlament recht viele Frontsoldaten vertreten sind; aber den hier zahlreiche Vertretung fordernden Verbänden muß ihre Auseinandersetzung mit den Parteien, die sie aufnehmen, selbst überlassen bleiben. Auch die Bildung einer deutschen „National-Partei", die den rechten Flügel von der Wirtschaftspartei bis zu den Deutsch-Völkischen umfassen soll, muß reine Parteiangelegenheit bleiben. Für eine Stellungnahme gegenüber einer solchen Partei oder einem Block ist lediglich das Programm maßgebend, das sie sich für die Wiedergesundung unseres Vaterlandes stellen. Eine restlose Zusammenfügung der in Frage kommenden Parteien erscheint Mahraun unmöglich. Alle Erfahrungen beweisen, daß der Kampf für eine Zusammenlegung der Parteien in Wirklichkeit nur Verschärfung der Gegensätze und Uneinigkeit bewirkt. „Die vaterländischen Verbände im ganzen Reich", so schließt Mahraun, „mögen erkennen, daß eine Einmischung in die Taktik der Parteien etwas Fruchtloses ist. Der Jungdeutsche Orden steht nicht rechts und nicht links, sondern ist gewillt, dem ganzen Vaterland und dem gesamten deutschen Volke zu dienen. Daß der Jungdeutsche Orden z. B. in Sachsen im kommenden Wahlkampf der nationalen Idee gegenüber dem Marxismus seine vollste Unterstützung gewährt, ist selbstverständlich und jederzeit den einzelnen Ordensangehörigen zur Pflicht gemacht worden."

Wolkenbruch in Nebraska.

X **Chicago, 19. Septbr.** Durch einen schweren Wolkenbruch wurden 30 000 Acres fruchtbaren Landes in Nordwest-Nebraska verwüstet. Die Ernte wurde vernichtet. Der entstandene Schaden wird auf 2 Millionen Dollar geschätzt.

SLUB
Wir führen Wissen.